

SCHLAGLICHT

Informationen Kommentare

Empfehlungen

Informationen zur

Krankenversicherung für Kindertagespflegepersonen

Neue Regelungen für die gesetzliche Krankenversicherung ab 01.01.2019

Das GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV VEG) hat die seit 2009 geltende Sonderregelung für die Krankenversicherung, nach der Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern grundsätzlich als nebenberuflich selbstständig Tätige eingestuft wurden, abgelöst und eine verlässliche, dauerhafte Regelung geschaffen. Im Folgenden sind die wesentlichen Neuregelungen für die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten in der Kindertagespflege erläutert.

Krankentagegeld und Mutterschaftsgeld endlich auch für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflege wird überwiegend als selbstständige Tätigkeit ausgeübt. Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie vor Beginn der Kindertagespflege Tätigkeit gesetzlich versichert waren – entweder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder als Arbeitslose. Wer die Kindertagespflege nur in geringem Umfang ausübt, kann ggf. in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sein.

Kindertagespflegepersonen können auch durch eine private Krankenkasse versichert sein. Ehepartner von Beihilfeberechtigten (z.B. Beamte) können unter bestimmten Umständen ebenfalls beihilfeberechtigt sein. Die folgenden Informationen gelten nur für diejenigen, die freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§240 SGB V)

§ 240 SGB V ist so geändert, dass die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für gering verdienende Selbstständige bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 1.038,33 € pro Monat liegt (90. Teil der monatlichen Bezugsgröße). Davon muss für die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken-

versicherung 14% an Beiträgen gezahlt werden. Kindertagespflegepersonen können wahlweise auch zusätzlich eine Krankengeldversicherung abschließen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen. Dann werden insgesamt 14,6 % fällig. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit¹ unter 1.038,33€, wird der Mindestbeitrag von 145,37 € (ohne Krankengeld) bzw. 151,60 € (mit Krankengeld) fällig. Außerdem wird der Zusatzbeitrag der Krankenkasse in Höhe von ca. 1% fällig.

Die Hälfte dieser Beiträge erstattet der öffentliche Jugendhilfeträger steuerfrei, wenn die Betreuung in der Kindertagespflege über § 23 SGB VIII finanziert wird. Wie der öffentliche Jugendhilfeträger mit der hälftigen Erstattung umgeht, wenn die Betreuungsleistung nicht nur durch öffentliche Gelder finanziert ist (wenn z.B. von Eltern oder Betrieben zusätzliche Zahlungen geleistet werden), muss vom Jugendhilfeträger im Einzelfall oder per Satzung geregelt werden. Der ebenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung gehörende Zusatzbeitrag sollte ebenfalls vom öffentlichen Jugendhilfeträger hälftig erstattet werden.

¹ Zum anrechenbaren Einkommen zählen alle Einkünfte, auch die, die nicht mit der Kindertagespflege erzielt werden.

SCHLAGLICHT

Familienversicherung (§ 10 SGB V)

Wer nur in geringem zeitlichem Umfang Kinder in Tagespflege betreut und ein steuerpflichtiges Einkommen von unter 445,00 € pro Monat erzielt, kann als Verheiratete*r in der Familienversicherung mitversichert sein, wenn der*die Ehepartner*in in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied ist.

Laut Auskunft des GKV Spitzenverbandes kann davon ausgegangen werden, dass sich für diejenigen, die bisher in der Familienversicherung mitversichert sein konnten, voraussichtlich nichts ändern wird. Dennoch wird jeder Einzelfall neu geprüft werden.

Für Familienversicherte ist eine Krankengeldversicherung nicht möglich, auch Mutterschaftsgeld kann nicht beansprucht werden.

Krankengeld (§§ 44,46,53 SGB V)

Regulär wird Krankengeld ab dem 43. Kalendertag einer Krankheit, also nach 6 Wochen gezahlt und so lange, wie die Krankheit andauert, maximal 18 Monate („gesetzliches Optionskrankengeld“).

Für die Zeit bis zum 43. Kalendertag kann bei der Krankenkasse die Zahlung eines sog. „Wahlkrankengeldes“ vereinbart werden. Die Konditionen dafür müssen bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % des Nettoarbeitseinkommens.

Weitere Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.bvkt.de/was-ist-kindertagespflege/rechtliches/krankenversicherung/>

Zusatzbeitrag für die Krankenkasse sollte ebenfalls häufig erstattet werden.

KOMMENTAR

- *Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt die durch das GKV Versichertenentlastungsgesetz getroffenen Regelungen.*
- *Die Abschaffung der Sonderregelung führt zu einer weiteren Etablierung der Kindertagespflege als reguläre selbstständige Tätigkeit.*
- *Die Möglichkeit der Krankentagegeldversicherung und der Leistung eines Mutterschaftsgeldes sind wesentliche Faktoren für die soziale und finanzielle Absicherung der Kindertagespflegepersonen.*
- *Um eine übermäßige prozentuale Belastung derer, die unter 1.038,33 € an steuerpflichtigem Einkommen erzielen, sollte auch für diese die prozentuale Beitragsbemessung angestrebt werden.*
- *Analog §§ 248 ff. SGB V sollte auch der Zusatzbeitrag der Krankenkasse auf Nachweis häufig vom öffentlichen Jugendhilfeträger erstattet werden.*